

Inhaltsübersicht Infobrief 1/2011

1. Unfallkosten bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer
2. Entfernungspauschale
3. Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber zur Einsparung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben
 - a) Umwandlung von freiwilligen Sonderzahlungen
 - b) Übernahme Fortbildungskosten
 - c) Gesundheitsfördernde Maßnahmen
 - d) Gutscheinmodelle
 - e) Zeitalter der EDV bzw. Kommunikation
 - f) Zeitalter der EDV bzw. Kommunikation
4. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
5. Neue Ordnungswidrigkeit: Verletzung der Pflicht zur Aufzeichnung des Warenausgangs
6. Änderungen bei Kapitaleinkünften
7. Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar
8. Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung
9. Änderungen bei Riester
10. Insolvenzgeldumlage

1. Unfallkosten bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer

Bisher wurden die Unfallkosten – unabhängig vom Anlass des Unfalls – in die Gesamtkosten des Fahrzeugs einbezogen. Ab 2011 erfolgt eine individuelle Zuordnung der Aufwendungen und hiernach ggf. der Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils.

- Verursacht der Arbeitnehmer einen Unfall auf einer Privatfahrt und verzichtet der Arbeitgeber auf entsprechenden Schadenersatz, liegt in Höhe des Verzichts ein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor.
- Wurde der Unfall nicht vom Arbeitnehmer verursacht oder ereignete sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt (einschließlich der Fahrt von und zur regelmäßigen Arbeitsstätte), entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils.
- Unfallkosten bis Zur Höhe von 1.000 € je Schaden können wie bisher in die Gesamtkosten einbezogen werden. In diesen Fällen entfällt der Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verursacht mit dem Firmenfahrzeug einen Unfall auf einer Privatfahrt. Aufgrund einer Selbstbeteiligung erstattet die Versicherung dem Arbeitgeber von den Kosten i.H.v. 1.650 € lediglich einen Betrag von 1.000 €. Der Arbeitgeber verzichtet auf den Schadenersatz des Arbeitnehmers.

Lösung:

Grundsätzlich liegt in Höhe des Verzichts steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor (zusätzlich zur 1 %-Methode). Da der Betrag jedoch 1.000 € nicht überschreitet, kann der verbleibende Betrag den Gesamtkosten zugeordnet werden. Hierdurch entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils.

2. Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale kann ein Arbeitnehmer auch dann geltend machen, wenn das für die Fahrten zur Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug einer anderen Person, z. B. dem Ehegatten, von dessen Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wird.

3. Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber zur Einsparung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben

a) Umwandlung von freiwilligen Sonderzahlungen

Der BFH hat aktuell entschieden, dass rein freiwillig geleistete Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgelder, die nicht arbeitsvertraglich geschuldet werden) in einen steuerfreien Zuschuss (z.B. für die Kinderbetreuung) oder einen pauschalierten Fahrtkostenzuschuss für die Wege zur Arbeitsstätte umgewandelt werden dürfen.

Die Finanzverwaltung akzeptiert diese Rechtsprechung und verankert die grundlegenden Spielregeln in den Lohnsteuer-Richtlinien.

b) Übernahme Fortbildungskosten

Übernimmt bzw. erstattet der Arbeitgeber Fortbildungskosten, stellen diese keinen Arbeitslohn dar, wenn die Maßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt werden.

Hat die Fortbildungsmaßnahme hingegen keinen Bezug zur konkreten derzeitigen Arbeit oder einem geplanten Positionswechsel, spricht dies für steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Voraussetzung für das überwiegende Arbeitgeberinteresse ist in jedem Fall eine Fortbildungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber kann auch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Rechnung übernehmen, wenn er dem Arbeitnehmer die Kostenübernahme für die Fortbildung vorher zusagt.

c) Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Arbeitgeber können bis zu 500 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei für innerbetriebliche oder externe Aktionen zur Gesundheitsförderung ausgeben oder dem Arbeitnehmer – zusätzlich zum regulären Arbeitslohn – Barzuschüsse zu eigenen Maßnahmen zahlen. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist aber grundsätzlich nicht begünstigt.

Übersteigen die Zuschüsse/Maßnahmen des Arbeitgebers diese Grenze, unterliegt nur der übersteigende Betrag der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Allerdings kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen auch der übersteigende Betrag begünstigt sein.

d) Gutscheinmodelle

Gutscheine über den Bezug von Waren oder Dienstleistungen gehören prinzipiell zum Arbeitslohn. Allerdings kann die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 9 EStG greifen, wenn es sich um einen Sachbezug handelt. Dies setzt voraus, dass im Gutschein die Ware oder Dienstleistung bezeichnet ist und kein Höchst- oder Anrechnungsbetrag angegeben ist.

Auch Gutscheine, die beim Arbeitgeber eingelöst werden können, sind ein Sachbezug. Das gilt selbst dann, wenn sie nur den einzulösenden Betrag angeben. Hier ist die Anwendbarkeit des sogenannten Rabattfreibetrags zu prüfen.

Bei der „steuersicheren“ Gestaltung von z.B. Tankgutscheinen oder Restaurantschecks stehe ich Ihnen gerne zur Seite.

e) Zeitalter der EDV bzw. Kommunikation

Dürfen Ihre Mitarbeiter betriebliche Kommunikationsgeräte (z.B. PC oder (Mobil-)Telefone) auch privat nutzen, ist dieser Vorteil nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei. Das gilt sogar für Geräte in der privaten Wohnung des Mitarbeiters. Hat der Arbeitgeber die Geräte dem Arbeitnehmer überlassen, belässt die Finanzverwaltung auch die vom Arbeitgeber getragenen laufenden Aufwendungen steuerfrei, unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung.

Erhalten Mitarbeiter einen PC nebst Zubehör verbilligt oder unentgeltlich, kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Verkauft der Arbeitgeber PCs in erster Linie an Kunden, ist ein Vorteil bis 1.080 € steuer- und abgabenfrei.

f) Erstattung von Reisekosten/Auslösen Zeitalter der EDV bzw. Kommunikation

Die steuerfreie Erstattung von Reisekosten ist Gegenstand jeder Lohnsteuer-Außenprüfung. Die Erstattung dienstlicher Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) ist dabei bis zu den gesetzlichen Höchstbeträgen steuer- und beitragsfrei.

Hierbei sind insbesondere zwei Besonderheiten zu beachten:

- Werde die Verpflegungspauschalen verdoppelt, fallen darauf nur 25 Prozent pauschale Lohnsteuer an.
- Wird vom Arbeitgeber eine Dienstreise veranlasst und verbindet der Arbeitnehmer diese mit seinem Urlaub, muss er keinen geldwerten Vorteil für die An- und Abfahrtskosten (z.B. PKW-Kosten, Flugkosten) versteuern, wenn der Arbeitgeber die Kosten getragen hat. Diese neue Rechtsprechung des BFH wird von der Finanzverwaltung ab sofort anerkannt.

4. Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - Reiseziel (**Ort, Straße, Hausnummer**)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird. Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeugs bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

Das Fahrtenbuch muss in äußerlich geschlossener Form geführt werden. Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre

Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

5. Neue Ordnungswidrigkeit: Verletzung der Pflicht zur Aufzeichnung des Warenausgangs

Gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, sind zum Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Warenausgang verpflichtet. Wird künftig eine solche geforderte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt, kann das Finanzamt dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € ahnden.

6. Änderungen bei Kapitaleinkünften

Freistellungsaufträge, die ab dem 1.1.2011 gestellt werden, müssen die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge angeben. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepartnern ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.

Der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, wird ausgeschlossen.

Bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungssteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 nicht allein auf die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag) abgestellt.

7. Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar

Die Veräußerung von Gebrauchsgütern, die ab dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 erworben werden, innerhalb der Haltefrist von einem Jahr ist nicht steuerbar. Dies hat der Gesetzgeber als Reaktion auf ein anders lautendes, zur bisherigen Rechtsprechung ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs klargestellt.

8. Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- Modernisierungsmaßnahmen gilt zukünftig nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Änderung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind.

9. Änderungen bei Riester

Bei Verwendung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag für eine selbstgenutzte Wohnung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Änderungen insbesondere im Fall der Scheidung, der Aufgabe der Selbstnutzung, des Todes des Zulageberechtigten und einer nicht wohnungswirtschaftlichen und damit schädlichen Verwendung des Darlehens eingeführt worden.

10. Insolvenzgeldumlage

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 entlastet die Arbeitgeber von Lohnzusatzkosten. Im Jahr 2010 kam es zu einem Überschuss, der bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das Jahr 2011 berücksichtigt wird. Die Insolvenzgeldumlage für das Jahr 2011 beträgt 0,0 %.